

Walter Mertineit:

Fridericianische Städtepolitik in Ostpreußen*

Die Fragen der städtischen Verwaltung und ihrer Entwicklung im absolutistischen Preußen scheinen mit der gründlichen Arbeit G. Schmollers „Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.“ auch schon für die Zeit Friedrichs des Großen beantwortet zu sein; denn alle Grundzüge der Steuer- und Behördenverfassung der preußischen Städte wurden in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts festgelegt, in Ostpreußen z. B. während des Retablissemments.¹ Tatsächlich trifft der Eindruck zu, wenn man streng verfassungsrechtliche Maßstäbe anlegt. Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraxis jedoch ergeben sich bedeutsame Unterschiede zwischen beiden Verwaltungsperioden, die Berücksichtigung verlangen, wenn man ein Verständnis für die spezifisch fridericianischen Formen als Vorbereitung neuer Entwicklungsstufen gewinnen will.

Der durchgängige Zug aller vorfridericianischen städtepolitischen Maßnahmen war das Bemühen um die Wiederherstellung und Sicherung der städtischen Wirtschaftskraft für den Gesamtstaat durch Anpassung der städtischen Verwaltung an die staatlichen Organisationsformen. Hier dominierten dann schließlich die Kriegs- und Domänenkammern und die ihnen unterstellten Stellerräte durch eine mehr oder weniger streng geführte Polizei- und Finanzaufsicht.²

Die reinste Form des vorfridericianischen städtischen Verwaltungstypus entstand im Verlauf des Retablissemments in Preußisch-Litauen mit der Verleihung der Stadtgerechtigkeit an verschiedene Kirchdörfer und Grenzflecken. Hier stand dem Verwaltungsstaat kein Patriziat oder Honoratiorientum und keine Bürgerschaft mit kommunalpolitischer Tradition gegenüber. Ihre Magistrate waren Schöpfungen aus königlichem Recht, ihre Existenz hing eng zusammen mit dem Domanium.³

*) Dieser Beitrag ist ein noch ungedr. Teil meiner Dissertation „Die fridericianische Verwaltung in Ostpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der preussischen Staatsbildung“, Diss. phil. Gött. 1958, jetzt gedr. als Bd 1 der Studien zur Geschichte Preußens, hrsg. von Prof. W. Hubatsch. Heidelberg 1958.

1) G. Schmoller in: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. (Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen, 5. Heft.) Bonn 1922. S. 231—428.

2) vgl. dazu außer Schmoller speziell für Ostpr. den geschichtl. Rückblick bei Th. Winkler, Johann Gottfried Frey und die Entstehung der preuß. Selbstverwaltung. Stuttgart u. Berlin 1936. S. 25 ff.

3) zu dem Charakter der neuen Städte bes. im domanialen Retablissemmentsgebiet F. Terveen, Gesamtstaat u. Retablissemment. (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd 16.) Göttingen 1954. S. 39 ff. Die Namen der 14 neugegr. Städte bei H. Heynike, Entwickl. d. ostpr. Städte. Eine wirtschaftshist. Unters. Staatswiss. Diss. Königsberg 1931. S. 22 f.

Der domänenstaatliche Charakter der vorfridericianischen Verwaltung in Ostpreußen hatte dazu geführt, daß auch die übrigen kleinen Städte, deren Geschichte zum Teil bis in die Anfänge des Ordensstaats zurückreichte, wirtschaftlich in die Enge getrieben und ihrer eigenständigen kommunalpolitischen Bedeutung fast ganz beraubt wurden.⁴

Die vom Stand der ostpreußischen Städte 1740 unter Führung Königsbergs vorgetragenen Landesbeschwerden enthielten nicht nur Klagen über den Rückgang des Handels und Beeinträchtigung der städtischen Wirtschaft zugunsten der Domänen, sondern richteten sich auch gegen die Verletzung ihrer verbrieften kommunalpolitischen Rechte. Die ostpreußische Residenzstadt bat Friedrich den Großen um Sicherung und Schutz des Wahlrechts des städtischen Magistrats und der Gerichte. *Eben diesem associiren sich die sämmtliche Hinter-Städte, denen man ihr freyes Wahl-Recht in Erwählung der Bürger-Meister, Magistrats-Persohnen, Stadtschreiber, auch Advocaten und übrigen Städtchen Bedienten und Belehnten durch die Commissarios locorum oder Steuer-Räthe sehr unterbrochen und mancher wieder ihren Willen in eine Städtche Bedienung gesetzt wird, worauß öffters Streit und Widerwillen in der Stadt entsethet.* Auch möge der König *denen Magisträten die in Cämmerey-Sachen so sehr entzogene Disposition* wieder belassen.⁵

Die Wahlrechtsfrage war in der Tat ein entscheidendes Kriterium in dem langsamen Entmündigungsprozeß städtischer Selbstverwaltung. Es gab kein Gesetz, das den Städten dieses Recht *expressis verbis* zu nehmen versucht hätte. Aber die Verwaltungspraxis hatte seine freie Ausübung in zunehmendem Maße eingeschränkt, weniger aus politischen Absichten Friedrich Wilhelms I. als aus technischen Verwaltungsbedürfnissen, die sich freilich aus wirtschafts- und militärpolitischen Staatszwecken ergaben.

4) H. Kellehat, Die Städte Ostpr. in ihrer geogr. Lage u. deren Auswirkungen. (Veröffentl. d. Geogr. Inst. der Albertus-Univ. zu Kgb. i. Pr., N. F. Reihe Geogr., Nr. 7.) Königsberg 1934. S. 289 ein Verzeichnis der Städte mit den Daten ihrer Gründung.

5) Die Gravamina der ostpr. Stände 1740 konnten von den Hrsg. der Acta Borussica (zit.: AB) nur unvollständig nach einer fehlerhaften Abschrift mitgeteilt werden. AB VI, 2, S. 46—58. Die Gravamina der Städte sowie die Schlußfassung, in der die getrennt abgefaßten Bedenken der drei Kurien vereinigt und in dieser Form dem König vorgelegt wurden, galten als verschollen. Inzwischen habe ich im Deutschen Zentralarchiv Merseburg (zit.: DZA Merseburg) eine saubere Abschrift der „Allerunterthänigsten Bedencken der gesambten Stände des Königsreichs Preußen, übergeben den 21. Sept. 1740“ entdeckt. Hier sind auch die Bedenken der Städte als Gravamen 9—16 enthalten. DZA Merseburg, GD. Ostpr. u. Lit. M. T. XXII, Nr. 36.

a) Die Einschränkungen im Wahlrecht des Königsberger Magistrats und die Bedeutung der Polizeiverfassung von 1752

Es kennzeichnete den rechtlichen Zug der fridericianischen Verwaltung, daß der König grundsätzlich auch die Privilegien der städtischen Kommunen anerkannte und ihnen das in den Gründungsurkunden verbriefte Recht der Magistratswahl nicht bestritt. Aber es gab Ausnahmen von dieser Regel, die sich über das anerkannte Privilegienrecht hinwegsetzten, wenn Gesamtstaatsinteressen es zu erfordern schienen. Ein geradezu klassisches Beispiel bot die Behandlung der Königsberger Wahlrechtsfrage.

Unter Friedrich Wilhelm war es nicht selten der Fall gewesen, daß diejenige Magistratswahl die beste Aussicht auf königliche Bestätigung besaß, mit der jeweils das höchste Angebot zur Zahlung an die Rekrutenkasse verbunden war.⁶ Als im Herbst 1740 der Königsberger Oberbürgermeister und Tribunalsrat von Müllenheim starb und der Magistrat den Bürgermeister Schröder zu seinem Nachfolger wählte, standen bei der königlichen Bestätigung der Wahl verschiedene Motive im Widerstreit miteinander. Die Königsberger Kammer riet von der Bestätigung der Wahl ab, weil Schröders reiche verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern des Magistrats die Arbeit stören könnten. Der König und das Generaldirektorium dagegen erklärten sich für die Wahl unter der Bedingung, daß der Magistrat 1000 Taler in die Rekrutenkasse zahlte. Als kurz darauf der preußische Resident in Danzig, Geheimer Rat von Ferber, mit einem Angebot von 2000 Talern um die Stelle sich bewarb und dazu versprach, mit 20 000 Talern im Lande sich ansässig zu machen, entschied der König plötzlich für Ferber. Der Königsberger Kriegs- und Domänenrat Stolterfoth hatte gleichfalls 2000 Taler für den Posten geboten. Das Generaldirektorium aber hielt ihn wie auch Ferber nicht für geeignet, ein so wichtiges Amt zu versorgen, von dem *gleichsam das Wohl und Wehe einer so ansehnlichen Handelsstadt mit dependiret*. Schließlich wurde dann die Wahl Schröders doch bestätigt, nachdem der Magistrat sich verpflichtet hatte, 2000 Taler an die Rekrutenkasse zu zahlen.⁷

Die Wahl des Königsberger Oberrichters und Tribunalsrats Kiesewetter zum dirigierenden Bürgermeister nach dem Tode Schröders im Jahre 1746 wurde ohne das Zwischenspiel einer Konkurrenz im Ämterkauf und dem

6) zur Behandlung der Wahlrechtsfrage im allg. siehe AB VI, 1, S. 242 f. Über die Rekrutenkasse ebenda, S. 187.

7) der ganze Aktenvorgang in AB VI, 2, S. 177 f. Die Bestätigung der Wahl Schröders durch Reskript d. GD an die Kgb. K., Bln. 16. 12. 1740 im Königsberger Staatsarchiv (zit.: Kgb. St. A.), Ostpr. Fol. 14720, I, 26. Zur Wiederbesetzung einer vakanten Kgb. Stadtratsstelle meldeten sich z. B. 1744 9 Bewerber mit Angeboten von 600 bis 2300 Talern für die Rekrutenkasse. Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14723, VI, 58. Ähnliche Fälle in Ostpr. Fol. 14720, II, 36; VI, 6; 14721, III, 82; 14723, VIII, 37, Abschriften, ungedr.

städtischen Wahlrechtsprivilegium gemäß anerkannt.⁸ Bei der Neubesetzung der bald darauf wieder vakanten Stelle im Jahre 1751 wurden jedoch andere Erwägungen geltend gemacht. Friedrich der Große verweigerte die Bestätigung der Neuwahl, die auf den Rendanten der Lizentkasse Hofrat Keßler gefallen war, und ernannte, vermutlich auf Vorschlag des Königsberger Kammerpräsidenten von Massow, den bisherigen Kriegs- und Steuerrat zu Barten Daniel Friedrich Hindersin zum dirigierenden Bürgermeister. Man habe vor diesesmahl aus bewegenden Ursachen Bedenken gefunden, die Königsberger Magistratswahl zu billigen, ob Wir gleich sonst . . . geneigt sind, denen Magistraeten ihr hergebrachtes Wahl-Recht zu conserviren.⁹ Hindersin wurde dahin instruiert, daß er seine Haupt-Attention mit pflichtmäßig auf die Wiedereinführung der dort ganz verfallenen Polizei, ingleichen auf das dasige bisher noch sehr geringe Manufactur- und Fabriquenwesen und deren bessere Aufnahme richten solle.¹⁰ Das Interesse für den *statum politicum et oeconomicum* durchbrach hier ein Recht, das der König an sich geschützt wissen wollte.

Es wurde bald offenkundig, warum die Königsberger Magistratswahl abgelehnt und ein Steuerrat zum Oberbürgermeister der Stadt bestellt wurde. Königsberg erhielt eine neue Polizeiverfassung. Die 1733 eingerichtete Polizeikommission, der ein Etatsminister der Preußischen Regierung und der jeweilige General en Chef der Provinz präsidierten, wurde am 16. März 1752 aufgelöst, da fortmehro die besondere Direction des gesammten Polizeiwesens gedachter Stadt Königsberg nur lediglich und allein dem Polizeidirektor Kriegerath Hindersin zustehen und derselbe darunter niemanden als nur allein dem Präsidenten dortiger Kammer von Massow subordiniret sein soll. Paragraph 9 der Dienstinstruktion für Hindersin bestimmte, daß alle Privilegirte und Eximirte dortigen Ortes, worunter auch die Academie, Hospitäler und sonst alle andere dasige königliche Bediente, auch privilegirte Häuser, Gründe und Personen ohne Unterscheid mit begriffen sein, in Polizeisachen die Jurisdiction und Cognition des bestellten Polizei-Directoris erkennen, sich dessen Verordnungen . . . unterwerfen, in allen andern Sachen aber ihre bisherige Fora und Jurisdictionalia nach als vor behalten sollen.¹¹

8) R. d. GD an die Kgb. K., Bln. 25. 1. 1746, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14725, II, 65. Abschr., ungedr.

9) R. d. GD an die Kgb. K., 1. 12. 1751, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14730, XII, 75, Abschr., ungedr.

10) KO an das GD, Potsdam 29. 11. 1751, AB IX, S. 279. Die Bestallungsurkunde, die zugleich die Dienstinstruktion enthält, d. d. Bln. 1. 12. 1751, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14730, XII, 75, Abschr.

11) Grundlegend für die neue Einrichtung der Polizeiverfassung die KO an das GD, Potsdam 15. 3. 1752, AB IX, S. 311—13. Die vollständige Instruktion für Hindersin in Kgb. St. A., EM 110 a, Paket 3088.

Von Massow hatte die Instruktion nach dem Vorbild der Berliner Polizeiverfassung und in den Fragen der Jurisdiktionskompetenz nach dem Ressortreglement vom 19. 6. 1749 entworfen. An die Stelle einer gemischten königlichen und städtischen Polizeikommission, in der die Preußische Regierung, die Obergerichte, das Militärgouvernement, die Universität, der *Advocatus fisci* und die Königsberger Kriegs- und Domänenkammer sowie der Magistrat der Stadt vertreten waren, trat nun ein einziger Mann, der allein das Vertrauen des Kammerpräsidenten besaß. Das schwerfälligere Kollegialprinzip wurde abgelöst durch das Prinzip präsidialer Selbständigkeit des Polizeidirektors, dem 4 Polizeiinspektoren und 21 sogenannte *Commissaires de Quartiers* unterstanden. Damit war die Verschmelzung des wichtigsten Teils der Königsberger Stadtverwaltung mit dem gesamtstaatlichen Behördenmechanismus vollzogen. Sie wurde repräsentiert durch die Personalunion des Oberbürgermeisteramtes mit dem Polizeidirektorium. Der Magistrat konnte fortan nur noch diejenige Persönlichkeit zum *consul dirigen*s wählen, die die Kriegs- und Domänenkammer dem König auch als Polizeidirektor vorschlagen würde. Ähnlich verhielt es sich mit der Besetzung eines Teils der Stadtratsstellen, die mit dem Amt des Polizeiinspektors verbunden waren.

Der Verwaltungsrationalismus erreichte mit der neuen Königsberger Polizeiverfassung einen Höhepunkt. Die Einteilung der Residenzstadt in 21 Quartiere war ein Muster der administrativen Technik *more geometrico*. Jeder Quartiermeister habe sich wohl einzuprägen, daß S. K. M. ihn lediglich zum Werkzeug in Ausführung alles desjenigen gesetzt und angenommen wissen wollen, was in *Policey-Sachen* ein vor allemahl angeordnet ist . . . Man könne dazu nur solche Leute brauchen, die eines theils selbst einsehen und verstehen, was Ordnung, Gehorsam und Befehl sey, auch andern theils solche, die gesund, vernünftig, unverdrossen, verschwiegen, nicht brutal, am allerwenigsten aber interessiret, zänkisch oder nachlässig und faul, noch dem Trunk ergeben sind.¹²

Ein gegründetes Urteil über die Tätigkeit der neuen Polizeikommission abzugeben ist hier nicht möglich. Es sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß die Preußische Landesregierung, die 1752 aus der Königsberger Polizeiverwaltung ausscheiden mußte, siebzehn Jahre später bittere Klage gegen die Kommission führte, als große Brände die Stadt verheerten,

12) zu der Kgb. Polizeikommission von 1733 siehe AB VI, 1, S. 323 ff. Die „Instruktion vor die *Commissaires de Quartiers* oder Quartiermeister in Kgb.“, d. d. Bln. 16. 3. 1752, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 12816. Die Zitate nach §§ 1 u. 2. der Instr. Vgl. auch Th. Winkler, J. G. Frey u. d. Entst. d. preuß. Selbstverw., S. 31 f. Eine gegenteilige Beurteilung der Funktion der Quartiermeister bei E. Botzenhart, Die Entwicklung der pr. Stadtverfassungen im 18. Jh. In: Jb. f. Kommunalwissenschaft, 2. Jg. (1935), S. 147.

die das Hertz des gantzen Landes (ist), durch deren Leben und Wohlstand der gantze Körper des Königreichs aufrecht erhalten werden muß. Der Vorwurf war wohl kaum berechtigt, daß so lange bey uns eine andere als die jetzige Policey Einrichtung gewesen, sich nicht in Jahrhunderten eine dergleichen Feuers-Brunst zugetragen habe, so bald aber die Policey auff den Fuß gesetzt worden, als sie gegenwärtig wirklich ist . . . fast die Hälfte von der Stadt in die Asche gelegt worden sey. Richtiger war schon die Bemerkung, daß die Ausübung einer guten Policey in ihrem gantzen Umfange nicht ein Werk eines einzigen Mannes sein könne.¹³

Die Königsberger Polizeiverfassung von 1752 hatte das Wahlrecht des Magistrats an der entscheidenden Stelle eingeschränkt. Es kam in der fridericianischen Zeit nicht mehr zur Wahl eines Oberbürgermeisters durch die rechtmäßige Wahlkörperschaft. Nach dem Tode Hindersins hatte der Magistrat wohl noch einmal versucht, die verlorene Position zurückzugewinnen, indem er bei den Vorbereitungen zur Neuwahl die *Function eines Policey-Directoris von dem officio des dirigirenden Bürgermeisters zu separiren sich beygehen ließ*. Aber noch ehe die Kammer über den Versuch der *eigenbeliebigen Departements-Veränderung* berichtet hatte, war schon der Nachfolger durch ein königliches Reskript ernannt.¹⁴

Fragt man nach den Gründen, die trotz wiederholter Versicherungen, die *solemne und feyerliche Wahl des Magistrats* zu respektieren, dennoch dazu führten, Königsberg davon auszunehmen, dann ist in erster Linie auf die überragende Bedeutung dieser Stadt für das ganze Leben der Provinz zu verweisen.¹⁵ Je stärker die Provinz durch den Gesamtstaat beansprucht und je weiter sie in den größeren staatswirtschaftlichen Zusammenhang eingeordnet wurde, desto wichtiger wurde die Stellung des dirigierenden Bürgermeisters der Hauptstadt. Friedrich der Große mochte hier die Wahl nicht einem Magistrat überlassen wissen, der natürlicherweise von den Handelsinteressen einer unabhängigen und wohlhabenden Kaufmannschaft bestimmt werden, damit aber auch oft in Widerspruch zur gesamtstaatlichen Merkantilpolitik geraten mußte.¹⁶

13) Schreiben der Pr. Reg. an das GD, Kgb. 20. 7. 1769, Kgb. St. A., EM 110 a, Paket 3088, Konzept, ungedr.

14) Das Zitat n. R. d. GD an die Kgb. K., Bln. 22. 12. 1780, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14766, I, 37, Abschr., ungedr. Nachf. wurde der bisherige Stadtrat Theodor Hippel. Das Notifikationsreskr., d. d. Bln. 7. 12. 1780 in Ostpr. Fol. 14764, XII, 99. Zu den näheren Umständen der Ernennung vgl. Th. G. von Hippel, *Sämtl. Werke*, 14. Bd, Briefe an Scheffner. Berlin 1839. S. 195 ff.

15) zit. nach Ostpr. Fol. 14751, II, 118.

16) Auch die Wahl der Stadtratsstellen wurde eingeschränkt. Der Mag. wurde verpflichtet, die Kandidaten der Kgb. K. zuerst vorzustellen, und nur wenn diese nichts zu erinnern fand, war es dem Mag. erlaubt, *denjenigen*,

b) Die Behandlung der Wahlrechtsfrage in den ostpreußischen Kleinstädten

Die Einschränkung des Wahlrechts des Königsberger Magistrats zielte darauf ab, das eigene kommunalpolitische Gewicht einer großen Handelsstadt zu verringern und unter die Kontrolle einer Behörde zu bringen, die direkt mit der Gesamtstaatsverwaltung verbunden und von dieser abhängig war. Die Behandlung der Wahlrechtsfrage in den ostpreußischen Kleinstädten mußte von anderen Voraussetzungen ausgehen.

Der dem Jahrhundert noch eigentümliche Gegensatz zwischen Stadt und Land, den die getrennte Steuerveranlagung — städtische Akzise einerseits, ländliche Kontribution andererseits — vertieft hatte, wirkte sich nicht zum Nachteil Königsbergs aus, wohl aber zum Schaden der Hinterstädte, deren wirtschaftliche Produktionskraft immer im Schatten der Landwirtschaft stand. Geringe Bevölkerungszahl und Kapitalarmut waren die wesentlichsten Ursachen, die ihre wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigten und ihre Bürgerschaften zu einem kommunalpolitisch bedeutungslosen Leben verurteilten.¹⁷ Hier ging es nicht darum, die gesamtstaatliche Wirtschaftspolitik abzusichern gegen „städtische Freiheiten“, sondern eher umgekehrt darum, auf dem Wege einer Aktivierung kommunalpolitischen Lebens, wie eng auch immer der absolutistische Staat diese Vorstellung fassen mochte, aus Marktflecken und Ackerstädten Manufakturzentren zu schaffen und den Wirtschaftsfleiß der Bürger zu beleben, beides unentbehrliche Voraussetzungen für den Erfolg des fridericianischen Merkantilismus. Unter diesem Gesichtspunkt gewann die Behandlung der Wahlrechtsfrage in den ostpreußischen Kleinstädten eine andere Bedeutung als in Königsberg. Sie stand zudem in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der staatlichen Finanzaufsicht über das städtische Kämmerervermögen und dessen Schutz (s. unten). In beiden Fällen haben wir es mit grundsätzlichen Unterschieden zur vorfridericianischen Städtepolitik zu tun. Für Friedrich den Großen handelte es sich dabei keineswegs um eine Politik, die Ostpreußen zum Gegenstand seiner besonderen Aufmerksamkeit hätte machen wollen; es war vielmehr nur die Wirkung einer auf den Gesamtstaat bezogenen Praxis, die auch den ostpreußischen Städten zugute kam.

Wenn man den Berichten des Königsberger Kammerpräsidenten von Massow, den Friedrich der Große 1750 als Scharfmacher nach Ostpreußen geschickt hatte, trauen darf, dann war das kommunalpolitische Leben

wozu er das mehreste Vertrauen heget, zu wählen. R. d. GD an die Kgb. K., Bln. 23. 4. 1772, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14751, V, 30, Abschr., ungedr. Über die Stellung Königsbergs zur fridericianischen Merkantilpolitik möchte Vf. gelegentlich einen gesonderten Beitrag liefern.

¹⁷⁾ zur wirtschaftlichen Lage der ostpr. Städte siehe die Arbeiten von H. Heynike u. H. Kelleter, wiederholt.

vieler Städte hier in der Tat fast erloschen, ihre Magistrate befanden sich in einem beklagenswerten Zustand. *In denen mehrestens kleinen Land Städten ist man gezwungen, dergleichen Leuthe, es mögen Schuster oder Schneider seyn, zu regierenden Bürgermeisters zu nehmen, welche lediglich aus einer ambition, um nur solchen titul zu führen, sich zu Annehmung dieses Dienstes bereden laßen, ohne daß man auf deren capacité und ob sie zu diesem Dienst geschickt seyn, reflectiren darf, weil an denen meisten Örthern nicht mehr als 15 Thaler, einigen 18 bis 24 Thaler, bey gar wenigen aber 66 Thaler Gehalt vor denselben ausgemachet ist, wozu sich aber keiner, der nur die geringste Geschicklichkeit besitzt, wenn er sonsten nicht besondere Neben-Absichten hat, angeben wird, weil er ohnmöglich subsistiren kann.* Statt ihrem Amte gewissenhaft vorzustehen, müßten die meisten dem Nahrungserwerb nachgehen, darunter litte ihre Autorität, und sie dürften noch froh sein, *wenn sie nur vor ihre Mit Bürger in Ruhe und Frieden leben können.* Daher kommt es dann, daß die mehreste Bürger sich auf die liederliche Seite legen, ihre Handwerke negligiren, ihre Häuser ohne die geringste Reparation und zuletzt gar einfallen lassen, auch die Fabriquen mehr rückwärts als vorwärts kommen.¹⁸

Zur Behebung dieser akuten Personalschwierigkeiten schlug der Königsberger Kammerpräsident eine bessere Besoldung der Bürgermeisterstellen vor; im übrigen aber hielt er nichts von der *vormahligen Freyheit* der Magistrate, aus ihrer Mitte den Bürgermeister zu wählen, weil dadurch *E. K. M. heilsahmer Endzweck in Beybehaltung guter Ordnung niemahlen würde erreicht werden.* Zumindesten sollte die Kammer untaugliche Personen ablehnen und geeignete vorschlagen dürfen.¹⁹ Von Massow dachte hierbei vornehmlich an gediente Unteroffiziere.

Tatsächlich wurden die Vorschläge des Königsberger Kammerpräsidenten, der sich mehr von der Sorge um die pünktliche Erfüllung der städtischen Akziseetats hatte leiten lassen als von der Einsicht, die Kommunen auch als Verwaltungsträger in den Dienst der gesamtstaatlichen Politik zu stellen, gebilligt. Im Herbst 1751 wurden die Bürgermeister der Städte Wehlau, Friedland, Bischofswerder, Mühlhausen, Freistadt, Deutsch Eylau, Domnau, Willenberg, Neidenburg, Hohenstein und Riesenburg wegen Untauglichkeit ihrer Ämter enthoben. Sieben der freien Stellen wurden mit ausgedienten Feldwebeln und Unteroffizieren besetzt, die übrigen mit einem Stadtrichter, einem Stadtschreiber, einem Justitiar

18) Immediatbericht des Kammerprärs. von Massow, Kgb. 26. 8. 1751, DZA Merseburg, GD. Ostpr. u. Lit. M. T. XXVI, Sect. 3, Nr. 6, Abschr., ungedr. Über die mangelnde Besoldung klagte bereits die Kgb. K. in einem Bericht vom 24. 10. 1742, ebenda, Nr. 1, Vol. I.

19) Immediatbericht von Massows, Kgb. 13. 2. 1753, ebenda, Sect. 3, Nr. 6, Abschr. Der Bericht und die darauf erfolgte KO z. T. gedr. in AB IX, S. 588.

adliger Güter und einem Studenten der Rechte.²⁰ Der Vorfall blieb in dieser Art der Verletzung des städtischen Wahlrechts einmalig, und die von Massow geübte Praxis der absoluten Bevormundung der Kommunen setzte sich als Prinzip nicht durch.

Es schien Friedrich dem Großen daran gelegen, daß die Magistrate bei dem ihnen competirenden Wahlrechte nicht beeinträchtigt wurden.²¹ Eine Anfrage des Königs, in welchen ostpreußischen Städten ihm die Besetzung der Magistratsstellen zustände und in welchen die Magistrate das Wahlrecht besäßen, ergab für beide Kammerdepartements einschließlich der durch Friedrich Wilhelm erst gegründeten Städte, daß die Magistrate durchgängig das Recht haben, gesamte membra Magistratus durch ordentliche Chur und Wahl per Majora zu ernennen.²²

Das städtische Wahlrecht blieb in Geltung, und es kam für die Städte nur darauf an, es entweder mit Entschiedenheit für sich zu behaupten oder darauf zu verzichten, wie es z. B. der Magistrat von Saalfeld getan hatte, der sich des Wahl-Rechts pronunc mit vieler Bescheidenheit begeben!²³ Selbst angesichts eines so schwierigen Problems, wie es die Versorgung invalider Soldaten und Offiziere mit Zivilbedienungen für die Staatsverwaltung war, verzichtete man darauf, ihre Anstellung bei den Städten zu erzwingen. Was . . . die Membra Magistratus und Subalternen, als Secretaire, Registratoren und Canzelisten anbetrifft, so bleibt den Magistraeten in Ansehung dieser Officianten ihr Wahlrecht ganz uneingeschränkt, indem die allerhöchste Disposition wegen der zu versorgenden Invaliden auf selbige nicht zu extendiren seyn dürfte.²⁴ Die Akten

20) zur Billigung der Massowschen Vorschläge siehe die KO, Potsdam 9. 11. 1751, ebenda, Sect. 3, Nr. 6, u. R. d. GD an die Kgb. K., Bln. 11. 11. 1751, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14730, XII, 70. Hier auch die Namen der entlassenen und der neuen Bürgermeister. Nach der neuen Besoldungsordnung betrug das Mindestgehalt 50, das Höchstgehalt 124 Taler, der Durchschnitt lag bei 66 Taler 60 Groschen preußisch. Die Gesamtkosten der Besoldungserhöhung beliefen sich auf 1480 Taler, die aus den Überschüssen des Kgb. Pfundzolls genommen wurden. Die Höhe der Besoldung richtete sich nach der Größe der Städte, die in drei Klassen eingeteilt waren. Eine Einteilung sämtlicher Städte in diese Klassen ist zu finden bei H. Heynike, Entw. d. ostpr. Städte, S. 47, Anm. 355.

21) vgl. z. B. KO an das GD, Bln. 22. 12. 1747, AB VII, S. 425 f. Polit. Testament 1752, ed. G. Küntzel u. M. Haß, Die politischen Testamente der Hohenzollern. 2. Bd. Leipzig u. Berlin 1920. S. 39 f. Instr. f. die Steuerräte d. Kgr. Pr., 23. 6. 1766, AB XIV, S. 122.

22) das Zit. n. R. d. GD an Kgb. u. die Gumbinner Kammer, Bln. 28. 12. 1747, DZA Merseburg, GD. Ostpr. u. Lit. M. T. XXVI, Sect. 3, Nr. 1, Vol. I, Konzept, ungedr.

23) R. d. GD an die Kgb. K., Bln. 25. 7. 1765, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14742, VIII, 14, Abschr., ungedr. Vgl. auch —, IX, 93.

24) R. d. GD an die Kgb. K., Bln. 16. 8. 1781, Ostpr. Fol. 14766, VIII, 288, Abschr. ungedr. Siehe auch —, VII, 255; VIII, 128; XI, 262 u. 281.

weisen nur einen einzigen Fall aus, in dem Friedrich der Große nach dem Siebenjährigen Kriege noch persönlich auf die rathäuslichen Stellenbesetzungen Einfluß genommen hat. 1784 übertrug er einem invaliden Stabskapitän das Bürgermeisteramt der ermländischen Stadt Braunsberg, jedoch mit der nachdrücklichen Versicherung an den Magistrat, daß die diesmahlige immediate Wiederbesetzung dieser Stelle seinem Wahl-Recht ohnbeschadet bleibe.²⁵ Die landläufige Vorstellung von der „Militarisierung“ der städtischen Verwaltung durch ausgediente Unteroffiziere trifft nicht zu, obwohl gerade die Vorschläge von Massows darauf abzielten. Von den 25 Bürgermeistern, die in den Jahren 1752—1757 im Königsberger Departement bestallt wurden, waren 9 gediente Unteroffiziere und Feldwebel.²⁶ Von 48 festgestellten Neubesetzungen zwischen 1766 und 1786 im gleichen Departement einschließlich des Ermlandes entfielen nur 13 an Invalide, die auf der Versorgungsliste standen, 7 von ihnen hatten Offiziersrang. Die meisten Nachfolger im Bürgermeisteramt kamen aus den Magistratskollegien selbst oder den Kollegien der Nachbarstädte. Gewöhnlich hatten sie vorher als Stadtkämmerer gearbeitet, doch waren auch einige Stadtrichter, Advokaten, Ratsverwandte, Gutspächter oder subalterne königliche Bedienstete unter ihnen.²⁷

Die Behandlung der kleinstädtischen Wahlrechtsfrage zugunsten der Kommunen hatte nichts mit dem Gedanken kommunaler Selbstverwaltung im Sinne der preußischen Reformen am Anfang des 19. Jahrhunderts zu tun; denn das auf Kooptation beschränkte Wahlrecht stand nicht den Gewerken oder den Gemeindeältesten noch gar der Bürgerschaft zu.²⁸ Die Steuerräte waren beauftragt, notwendige Neuwahlen für Bedienungen, die zum Kompetenzbereich der Kammern gehörten, rechtzeitig zu veranlassen, beim Wahlakt persönlich anwesend zu sein und die Wahlprotokolle mit einem Gutachten über die Qualitäten des Gewählten an die Kammern zur Stellungnahme und Weiterleitung an das Generaldirektorium zu senden.²⁹ Es waren staatlich gesteuerte Wahlen; aber es waren doch immerhin Wahlen, die für das kommunale Leben der Stadt ihre Bedeutung hatten, weil durch sie die Kommunen wenigstens als privilegierte Korporationen bestätigt und erhalten wurden. Das war im Hinblick auf die vorfridericianische Praxis des „Domänenstaates“ in Ost-

25) R. d. GD an die Kgb. K., Bln. 13. 6. 1784, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14769, VI, 221, Abschr., ungedr.

26) die Zahlen nach Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14731—14736. Auf Einzelnachweise muß ich wegen des weit verstreuten Materials verzichten.

27) die Zahlen nach Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14744—14771. Eine fehlerhafte Darstellung auf der Grundlage der gedr. Literatur bei H. Hey n i k e, S. 46.

28) z. B. Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14762, VII, 70.

29) Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14762, IX, 163.

preußen ein nicht zu unterschätzender Fortschritt. Zugleich warb der Staat damit um das Vertrauen der Kommunen und ihrer Verwaltung, die nicht nur Befehlsträger bleiben, sondern auch den Behördenapparat entlasten sollten. Es geschah nicht selten, daß sich die Zentralbehörden für die kommunalen Interessen gegenüber gelegentlicher Verwaltungswillkür unterer Organe einsetzten, und sei es auch nur, um nicht „zu vielen Beschwerden der Bürgerschaft Anlaß zu geben.“ Das Recht der letzteren, Stadtälteste zu wählen, die die Bürgerschaft vor dem Magistrat vertraten, ist den ostpreußischen Städten in dieser Zeit nicht bestritten worden. Es könne ihnen, so hieß es, *um so weniger benommen werden . . . als das Officium der Stadt-Ältesten nur temporarium und nicht perpetuum ist.*³⁰

c) Die staatliche Finanzaufsicht und der Schutz des städtischen
Kämmereivermögens

Unter Friedrich Wilhelm I. war in Ostpreußen schon zu Anfang des Retablissemments die Klage laut geworden, daß *die aeraria publica durch Nachlässigkeit und üble Aufsicht erschöpft* seien, daß die Bürger zu den geringsten städtischen Ausgaben Geld zusammenlegen müßten, *welches mit Verdruß und vielen Sünden geschiehet.* Die Städte seien *in einem solchen Stande, daß sie kaum das Wenige, so sie Ihrer Majestät geben sollen, abtragen, während sie doch aller Apparence nach im besseren Stande seyn und Ew. Majestät mehr davon ziehen müssen.*³¹ Die nächsten Jahrzehnte führten dann durch die staatliche Finanzaufsicht, die zu einer der wichtigsten Funktionen der Steuerräte wurde, zur Ordnung der anscheinend verworrenen und unerträglichen Kämmereiverhältnisse.³² Aber die Aufsicht beschränkte sich nicht nur auf die Kontrolle der Ein- und Ausgabeposten und ihrer richtigen Rechnungslegung, sondern erweiterte sich auf die städtische Finanzwirtschaft überhaupt, etwa durch den Zwang zur Entschuldung oder durch Genehmigungspflicht aller Kapital-

30) R. d. GD an die Kgb. K., Bln. 4. 10. 1783 u. 11. 10. 1783, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14768, X, 214 u. XI, 64, Abschr., ungedr. Über Bürgerschaftsvertretungen im fridericianischen Preußen vgl. E. v. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. München und Leipzig 1912 (2. Aufl.). S. 66 ff. u. S. 436, Anm. 51. Dort auch die ältere Kontroversliteratur.

31) zit. n. G. Schmoller, Dt. Städtewesen in älterer Zeit, S. 347.

32) ebenda, S. 347 ff. Genauere Untersuchungen fehlen. H. Heynike berücksichtigt diese Frage überhaupt nicht. Nur für Kgb. liegen einige Arbeiten vor. G. Conrad, Der erste Kämmerei- und Salarienetat der Stadt Kgb. In: Altpr. Monatschrift, 25. Bd (1888), S. 63—108. Eva Lemcke, Die Entwicklung des ländlichen Grundbesitzes der Stadt Kgb. bis zum Jahre 1724. Staatsw. Diss. Kgb. 1924, sowie M. Meyhöfer, Kgb. Stadtwirtschaft seit 1724 bis zur Einführung der Selbstverwaltung. Kgb. 1924, häufig.

anlagen. Die Praxis der Kontrolle über Vermögen, das nicht fiskalischer Natur war, hatte jedoch häufig dazu geführt, daß die Grenzen zwischen fiskalischem und kommunalem Eigentum nicht mehr beachtet und städtische Kapitalien durch den Fiskus wie eigenes Vermögen beansprucht wurden.

Die Gravamina der ostpreußischen Städte im Jahre 1740 kritisierten die Zweckentfremdung ihrer Kämmergeelder. Königsberg beklagte den Verlust von insgesamt 18 000 Talern, von denen 10 000 Taler allein für Besoldungen nach Potsdam gegangen waren. Ähnliche Beschwerden führten die Hinterstädte, in deren Etats Zahlungen ausgesetzt waren für Zwecke, die nicht ihre kommunalen Interessen berührten.³³

Für die Entwicklung der ostpreußischen Städte in der fridericianischen Zeit wurde schlechthin grundlegend die große Kämmergeirevision im Jahre 1743. In ihr kamen die neuen staatlichen Rechtsgrundsätze auch für die Kleinstädte zur vollen Geltung. Denn hier wurde zum ersten Male in der Geschichte des absolutistischen Preußen die Grenze zwischen kommunalem und fiskalischem Eigentum streng gezogen und die Verwaltung auf ihre strikte Beachtung verwiesen. Städtische Kämmergeien waren nicht so zu behandeln, *als ob es Particulier-Güter wären, davon die Commissarii locorum und die Magistrate fast willkürlich disponiret. . .* Fortan wollte Friedrich der Große *alle und jede Kämmergei-Revenües derer sämtlichen Mediat- und Immediatstädte von der ersten Stadt an bis zur letzten und geringsten dergestalt administriret wissen . . . wie es sich mit dergleichen publiquen zum Besten derer Städte und Bürger errichteten Fonds gebühret.*³⁴

Staatliche Finanzaufsicht sollte in Zukunft dem Schutz des städtischen Vermögens gelten, das nicht nur gegen den Mißbrauch durch die kommunalen Behörden, sondern auch gegen Übergriffe der staatlichen Organe zu sichern war. Das war der spezifisch neue Sinn der nun noch strenger als zuvor geübten Kontrolle der kommunalen Finanzwirtschaft; das andere Ziel der Kämmergeirevision galt der Anwendung *cameralischer principii* auf die Wirtschaftsführung selbst und der Ausdehnung des Etatszwanges, wie er innerhalb der staatlichen Generalkassenetats herrschte.³⁵

33) Gravamen 13 des „Allerunterthänigsten Bedencken der gesambten Stände des Kgr. Pr.“ DZA Merseburg, GD. Ostpr. u. Lit. M. T. XXII, Nr. 36, Abschr., ungedr.

34) grundlegend die KO an das GD, Bln. 23. 12. 1743, AB VI, 2, S. 532 f. u. die R. d. GD an die ostpr. Kammern, Bln. 5. 1. 1743, die ähnlich lauten. Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14722, I, 85.

35) Der Anfang der Revision wurde in den dem 1. Dpt. des GD unterstellten Provinzen (Pommern, Neumark, Ostpreußen) gemacht. Das Material über die technischen Einzelheiten in Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14722, I, 85; II, 72; III, 25 und IV, 7. Eine Zusammenfassung aller technischen Maßnahmen, die die städt.

Die Anwendung kameralistischer Grundsätze auf die kommunale Wirtschaft ist verwaltungsgeschichtlich für Ostpreußen jedoch weniger interessant als der nachdrücklich proklamierte Vermögensschutz, weil die wirtschaftliche Bedeutung der Hinterstädte, abgesehen von Handelsplätzen wie Memel, Tilsit oder Insterburg, immer relativ gering blieb gegenüber der adligen und der domanialen Gutswirtschaft. Verwaltungspolitisch bedeutsam dagegen war jener königliche Grundsatz der reinlichen Scheidung kommunalen und fiskalischen Vermögens, der den Städten eine neue Entwicklungsmöglichkeit auch im agrarischen Osten eröffnete.

Der staatliche Dirigismus erschwerte allerdings häufig genug eine gedeihliche Entwicklung der städtischen Finanzwirtschaft, deren Beweglichkeit vornehmlich dadurch eingeengt wurde, daß den Kämmereien der Weg zur Schuldenaufnahme versperrt wurde. Für die ostpreußischen Hinterstädte war die Verschuldung, gegen die Friedrich Wilhelm I. so energisch vorgegangen war, 1743 jedoch gar kein Problem mehr. Bei den 51 Kämmereien des Königsberger Departements standen z. B. den 34 899 Talern Passivschulden, die sie verzinsen mußten, 44 903 Taler Aktiva gegenüber, für die sie Zinsen empfangen. Die Kämmereischulden der 10 Städte des Gumbinner Departements betragen 1740 sogar nur 883 Taler gegenüber einem Kapitalbesitz von 12 337 Talern.³⁶ Es ist hier nicht festzustellen, welche Wirkungen der kameralistische Grundsatz der absoluten Schuldenfreiheit auf die städtische Wirtschaftskraft im einzelnen ausgeübt hat. Dagegen kann mit Sicherheit behauptet werden, daß die Wiederherstellung des kommunalen Vermögensstatus durch seine rechtliche Sicherung das kameralistische Prinzip durchbrach, weil man immer häufiger Bedenken trug, im Interesse der Entschuldung *der Stadt Fun-*

Wirtschaftsführung betrafen, in der KO an das GD, Bln. 30. 6. 1743, DZA Merseburg, GD. Ostpr. u. Lit. M. T. XXVI, Sect. 1, Nr. 3, u. Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14722, VII, 96. Der Inhalt der KO wurde aufgenommen in die Zirkularorder an alle Kammern und Steuerräte, Bln. 3. 12. 1743, gedr. in: Beiträge zur Finanzliteratur in den pr. Staaten, 7. Stück, 2. Bd, S. 630—50. Sie ist nur einmal in der Literatur erwähnt bei G. S c h m o l l e r, S. 377. Schmoller geht nicht auf ihre verwaltungspolitische Bedeutung ein. Auf die schlechthin grundlegende Bedeutung der Order vom 30. 6. 1743 weist schon hin die „Erneuerte Instr. u. Regl. für die Pr. Kriegs- u. Domänenkammer“ vom 28. 6. 1748, Art. XVI, gedr. in AB VII, S. 677 f. Sie wurde mehrfach wiederholt, so 1768, 1769, 1771, 1778 u. 1779. Vgl. dazu DZA Merseburg, GD. Ostpr. u. Lit. M. T. XXVI, Sect. 1, Nr. 3 „Acta wegen Verwaltung des Cämmerey-Wesens in Ost-Pr. u. Litth.“ (1721—1806).

36) Immediatbericht des Etatsmin. von Görne, Bln. 25. 1. 1743, ebenda, Sect. 1, Nr. 3, Ausfertigung u. Sect. 6, Nr. 1 (General-Extrakte der Kämmereieinnahmen und Bestände von Ostpr. u. Lit.).

dum zu veräußern, etwa einer geringen Schuldsomme wegen städtisches Immobilienvermögen zu verschleudern.³⁷

Fortdauernde Wirtschaftsschwäche und Kapitalarmut einerseits und staatliche Bevormundung in der Wirtschaftsführung andererseits haben übersehen lassen, daß der fridericianische Rechtsstaat schon früh eine wenigstens theoretisch entschiedene Abkehr von der Praxis Friedrich Wilhelms I. vollzog. Dieser Wandel drückte sich nicht in einer Änderung der Steuerverfassung aus. Gerade sie war es, die die kommunalpolitische Bedeutungslosigkeit der kleinen Städte herbeigeführt hatte. Seit der Einführung der Akzise waren allmählich alle wichtigen städtischen Steuern vom Staat absorbiert worden, so daß schließlich auch noch ein finanztechnisches Kuriosum entstand, eine Verschlingung städtischer und staatlicher Zahlungsverbindlichkeiten. Der Entzug eigener Steuerquellen und die Nutzung städtischen Vermögens für fiskalische Zwecke, z. B. für die Besoldung königlicher Bediensteter, hatte dazu geführt, daß die Städte ihre Verwaltung nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten konnten. Sie empfangen staatliche Zuschüsse, sogenannte Kompetenzgelder, aus den Akzisekassen. Die 51 Städte des Königsberger Departements erhielten in den 40er Jahren 11 859 Taler jährlich zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus der Akzise; dagegen zahlten sie 6 841 Taler für auswärtige Besoldungen und andere Posten. Bereits 1743 hatte von Görne den König auf diesen Zustand aufmerksam gemacht und eine Entflechtung vorgeschlagen.³⁸ Leider ist es nicht mehr festzustellen, wann sie wirklich erfolgte. Die Königsberger Stadtkämmerei hatte jedenfalls noch 1770 in ihrem Etat 1 896 Taler für auswärtige Gehälter ausgesetzt und wurde trotz eines Antrags, angesichts ihrer *jetzigen derangirten Verfassung* die Zahlungen einstellen zu dürfen, nicht davon entbunden.³⁹

In dieser Verflechtung kam die Abhängigkeit der Kommunen vom Staat deutlich zum Ausdruck. Sie mag auch Kritiker von dem Range Max Lehmanns später zu dem Urteil veranlaßt haben: „. . . die Stadt war in Brandenburg-Preußen nur noch der Form nach eigenen Rechts, in Wahrheit hatte sich der Staat ihrer Funktionen und ihres Vermögens bemächtigt.“⁴⁰ Das Urteil trifft aber in dieser Weise keineswegs zu, und

37) R. d. GD an die Kgb. K., Bln. 7. 6. 1744, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14723, VI, 52. Über den Verkauf städt. Immobilienvermögens zur Schuldentilgung siehe die besonders instruktiven Beispiele bei G. Beckmann, *Geschichte der Stadt Guttstadt*. Guttstadt 1929. S. 24 f.

38) vgl. Anm. 36.

39) Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14749, IV, 116. Bis 1774 erhielten die Städte des Gumb. Dpts. 7824 Taler, danach nur noch 5350 Taler Kompetenzgelder. DZA Merseburg, Rep. 92 von Gaudi, Nr. 4, fol. 199, u. GD. Ostpr. u. Lit. M. T. X, Sect. 2, Nr. 6.

40) M. Lehmann, *Die preußische Städteordnung vom 19. Nov. 1808*. Hist.

es hieße einen finanztechnisch erstarrten Zustand, der sich nur sehr schwer auflösen ließ, für den Kern der Entwicklung zu nehmen. Dieser lag jedoch vielmehr in der grundsätzlichen Anerkennung des kommunalen Eigentums durch den Staat, der auf die städtischen Kommunen als Verwaltungs- und Wirtschaftsträger nicht verzichten konnte. Den Schutz ließ vorerst und nur von Fall zu Fall der König und durch ihn das Generaldirektorium. Die Kriegs- und Domänenkammern blieben freilich länger an der Fortsetzung der alten Praktiken interessiert, weil sie durch die Inanspruchnahme kommunalen Vermögens ihren eigenen knapp bemessenen Haushalt entlasten konnten. Noch 1769 hatte die Königsberger Kammer eigenmächtig einem Kreiskalkulator 30 Taler Gehaltszulage gewährt, die von fünf Städten gezahlt werden sollte.⁴¹ Als wenige Jahre später ein ähnliches Verfahren der Gumbinner Kammer bekannt wurde, erhielt sie von dem Provinzialminister des Generaldirektoriums einen scharfen Verweis. Es sei kein Grund vorhanden, *warum die Cämmereyen aus denen ihnen eigenthümlich zuständigen Fonds Gehälter oder Gehaltsverbesserungen für Königliche Bediente herzugeben angehalten werden können. Und wenn man gleich in vorigen Zeiten kein Bedenken getragen, dieselben mit dergleichen Lasten zu beschweren und sie dadurch außer Stande zu setzen, die ihnen treffenden Ausgaben bestreiten oder andere bey denen Städten zu machende nützliche Verbesserungen vornehmen zu können, so bin ich jedoch weit entfernt, solches in Zukunft weiter nachzugeben. Bekandtermaßen ist die Bürgerschaft jedes Orthes verbunden, die Cämmerey im Fall der Unvermögenheit in ihren dringenden Bedürfnissen zu subleviren und durch Anlagen den erforderlichen Bedarf aufzubringen. So billig mir nun ein solches zur Erhaltung einer gantzen Societät eingeführtes Gesetz zu seyn scheint, eben so gerecht und billig ist es auch, die bey denen Cämmerey Cassen sich ergebenden Geld Bestände zum Soulagement der lasttragenden Bürgerschaft sorgfältig zu asserviren.*⁴²

Man kann in dieser Entwicklung gewiß einen Versuch zur Wiederherstellung des kommunalen Rechtsstatus der Städte innerhalb der Grenzen der fridericianischen Finanz- und Wirtschaftspraxis, die an keine Veränderung der Steuerverfassung dachte, erblicken. Nur darf man sich nicht täuschen lassen von der polizeistaatlichen Bevormundung, die diese Entwicklung verdeckte. Im Grunde war der Rechtsstaat hier stärker als der

Aufs. u. Reden. Leipzig 1911. S. 232 f. Ähnlich auch schon A. W. Rehberg, Über die Staatsverwaltung in Monarchien und die Dienerschaft des Regenten. Hannover 1807. S. 35 f.

41) Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14766, XI, 169 u. 14762, VI, 249.

42) Etatsminister von Gaudi an die Gumb. K., Amt Balga, 22. 6. 1777, DZA Merseburg, Rep. 92 von Gaudi, Nr. 20, Konzept, ungedr. Der Vorfall, der das Schreiben veranlaßte, in Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14762, VIII, 218.

Polizeistaat. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Armut vieler ostpreußischer Kleinstädte den Eindruck ihrer kommunalen Unselbständigkeit noch verstärken mußte. Städte, denen in Klagesachen das Armenrecht und im Dienstverkehr Portofreiheit gewährt wurde, damit sie überhaupt ihren Verwaltungsgeschäften nachgehen konnten, waren nicht in der Lage, die Wirtschaft ihrer Bürger zu befördern.⁴³ Hinzu kamen die Abhängigkeit von staatlichen Zuschüssen bei jeder wirtschaftlichen Unternehmung und die Verfügungsbeschränkung über das eigene geringe Kämmererevermögen. Aber diese Momente geben nicht den richtigen Maßstab zur Beurteilung der verwaltungspolitischen Bedeutung der Kämmererevision von 1743 ab. Diese rief eine Entwicklung hervor, die sich gleichsam unter der Decke und unter dem Zwang und Schutz des absolutistischen Staates vollzog. Die Investition ostpreußischer Kämmererekapitalien in die schlesischen Bergwerke zu Boegendorf und Dittmannsdorf, wie gering auch immer die Anteile und die Erträge gewesen sein mögen, war möglich auf der Grundlage eines gesicherten städtischen Besitzes, dessen Kapitalisierung lohnte, weil die Zinsen in den Stadtsäckel und nicht in den königlichen Tresor flossen.⁴⁴

Wenn Friedrich der Große auch nicht bereit war, die alte Steuerverfassung in Ostpreußen, die die Städte zugunsten des Landes benachteiligte, zu reformieren, so bedeutete doch die Kämmererepolitik wenigstens eine Art wirtschaftlichen Ausgleichs und Stärkung der kommunalen Vermögenssubstanz, auf die der Staat angewiesen war, wenn er die Städte als Wirtschafts- und Verwaltungsträger in seinem eigenen Interesse ausnutzen wollte. Hier zeigt sich nun ein enger, wenngleich auch aus den Akten nicht unmittelbar nachweisbarer Zusammenhang mit der Wahlrechtsfrage und der städtischen Magistratsverfassung.

Unter der vorfridericianischen Kommissariatsverwaltung war es üblich geworden, keine Ratsmitglieder als Kämmerer einzustellen, sondern jemanden aus dem Stadtgericht oder der Bürgerschaft zu diesem Amte zu ernennen. Die Steuerräte hatten darauf bestanden, weil sie glaubten, der Kämmerer würde das städtische Vermögen besser verwalten, wenn er vom Magistrat unabhängig bliebe, dieser aber wiederum würde den Kämmerer desto besser kontrollieren können. Die Erfahrung lehrte jedoch, daß der Zweck nicht erreicht wurde; es stellte sich vielmehr die nachteilige Folge ein, daß die *Magistraete des Cämmerey-Wesens sich entzogen und solche der Besorgung der von ihnen nicht gewehlten, sondern von dem Commissario loci den Cammern vorgeschlagenen und bestellten Cämmerern schlechthin überlassen haben; wobey dann manche*

43) siehe dazu die versch. Aktenstücke in AB XIII, S. 448—50.

44) „Acta wegen Engagirung derer Pr. u. Litth. Cämmereyen bey dem Schlesischen Berg-Bau“ (1771—1778), DZA Merseburg, GD, Ostpr. u. Lit. M. T. XXVI, Sect. 1, Nr. 23.

*Cämmerey merklich gelitten hat.*⁴⁵ Die Wahl des Kämmerers durch den Magistrat wurde 1748 wieder eingeführt. Es handelt sich hier im Grunde darum, den Magistrat in die volle städtische und staatliche Verantwortung zu stellen. Das war auch der Sinn einer späteren Verfügung, wonach die Bürgermeister künftig gemeinsam mit den Kämmerern den Stadtetat unterzeichnen mußten, *es mag solches bishero zu seinem officio gehöret haben oder nicht.*⁴⁶

45) Bericht der Kgb. K. an das GD, Kgb. 25. 4. 1748, ebenda, Sect. 3, Nr. 1, Vol. I, Ausf., ungedr.

46) R. d. GD an die Kgb. K., Bln. 15. 1. 1780, Kgb. St. A., Ostpr. Fol. 14764, II, 30, Abschr., ungedr. Diese Verfügung ist eingegangen in die neuen Rathäuslichen Reglements der ostpr. Städte, die alle älteren außer Kraft setzten (grundlegend war bisher das sog. Kombinationsregl. vom 12. 6. 1723), und zwar als Art. I, § 15 u. § 16.

Mitteilungen

Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte und Statistik der Niederlausitzer Wenden

E. Tschernik hat in seinem 1954 erschienenen Buche „Die Entwicklung der sorbischen Bevölkerung“¹, wie er im Vorwort betont, alle wesentlichen statistischen Aufzeichnungen, amtliche wie private, über wendische Bevölkerungsfragen zusammenfassend dargestellt, die seit 1832, für das preußische Wendengebiet erst seit 1843, bis zum Ausgang des Zweiten Weltkrieges veröffentlicht worden sind. Die folgenden Ausführungen bringen auf Grund von archivalischen Quellen einige Ergänzungen zu Tscherniks Arbeit, und zwar für die Niederlausitz.²

Für die Zeit vor der Reformation besitzen wir aus diesem Gebiet so gut wie keine Angaben, die sich statistisch oder kartographisch einigermaßen einwandfrei verwenden ließen. Einen gewissen Ersatz gewähren allenfalls die auf

1) Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Veröffentlichungen des Instituts für Slavistik Nr. 4. Akademie-Verlag. Berlin 1954.

2) vgl. R. Lehmann, Das Wententum in der Niederlausitz um das Jahr 1857 und die Frage eines Stipendiums für wendische Theologiestudierende. In: Aus der Heimat. Für die Heimat. Senftenberg 1928, Nr. 20 (6. IX.) und 21 (20. IX.), Ders., Zur Kartographie und Statistik des Wententums in der Niederlausitz. In: Aus der Heimat. Für die Heimat. Senftenberg 1931, Nr. 17, 19 und 20. Ders., Ein tabellarischer Bericht von 1812 über den Gebrauch des Wendischen in Kirche und Schule im Cottbuser Kreise. In: Niederlaus. Mitt. 21 (1933), S. 55—79.